

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

„ALL YOU NEED IS LOVE“?

Der Begriff der ehelichen Liebe in der Enzyklika *Casti connubii*  
auf dem kirchenrechtlichen Prüfstand

VON ANTONIA LIOBA WOJACZEK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/245](https://doi.org/10.5282/nomokanon/245)

veröffentlicht am 08.11.2023

# „ALL YOU NEED IS LOVE“?\*

## Der Begriff der ehelichen Liebe in der Enzyklika *Casti connubii* auf dem kirchenrechtlichen Prüfstand

VON ANTONIA LIOBA WOJACZEK

**Zusammenfassung:** In der Enzyklika *Casti connubii* Pius' XI. aus dem Jahr 1930 wurde erstmals die Liebe als relevanter Aspekt einer Ehe vorgestellt, kirchenrechtlich spielte sie bis dato keine Rolle. Das Lehramt nahm sich durch die Enzyklika den Forderungen der Gesellschaft an die Kirche nach einem neuen Verständnis von Sexualität und Liebe an – die katholische Sexualmoral war damals wie heute ein aktuelles und stets diskutiertes Thema. Was hat sich durch die Enzyklika für das katholische Kirchenrecht geändert? Hat sich überhaupt etwas verändert?

**Abstract:** Love as relevant aspect of a marriage was mentioned in the encyclical *Casti connubii* of Pius XI from 1930 for the first time, the Code of Canon Law did not mention it till then. The magisterium attended to the demands of society that claimed a new ecclesiastical understanding of sexuality and love – the sexual morality of the catholic church was then as now current and highly discussed. What has changed in canon law because of the encyclical? Has something changed at all?

### 1 Die Liebe: wichtiger als Kinder?

Auf dem Deutschen Katholikentag in Freiburg im Breisgau im September 1929 „... ging ein lebhaftes Kämpfen hin und her, ob nicht die Liebe als Wesen der Ehe zu gelten habe, nicht aber das Kind“<sup>1</sup>. Die Fronten waren klar: Während die eine Seite eine personalere Sicht auf die Ehe forderte und die Liebe als wesentlich für eine Ehe hielt, war der anderen Seite das Festhalten an der bisherigen Tradition und Ehelehre, Nachkommenschaft sei der primäre wesentliche Zweck für die Ehe, wichtig. Diese Diskussion auf dem Katholikentag spiegelte den Umbruch der damaligen Zeit wider: Themen wie Ehe, Sexualität und Liebe aus christlicher Sicht wurden für die Gesellschaft immer brisanter und so waren Fragen allgegenwärtig: War das bisher geltende Eheverständnis der katholischen Kirche noch zeitgemäß? War für eine christliche Ehe wirklich ausschließlich die Fortpflanzung und die Unauflöslichkeit wesentlich? Was war mit der Liebe? Spielte nicht auch sie eine wichtige Rolle in der Beziehung zwischen den Ehepartnern? So wurden Wünsche und Forderungen nach einer „Neuinterpretation der katholischen Ehelehre“<sup>2</sup> aufgrund und mithilfe des Gesellschaftswandels laut.

\* 1. Preis beim Schreibwettbewerb für den wissenschaftlichen Nachwuchs in Kirchen- und Religionsrecht 2023.

1 Geis, Rudolf, Die Eheencyklika „Casti connubii“, in: Ehe und Familie. Grundsätze, Bestand und fördernde Maßnahmen. Hg. v. Alice Scherer / Robert Scherer / Julius Dorneich (= Wörterbuch der Politik 7), Freiburg i. Br. 1956, 49–52, 49.

2 Lüdecke, Norbert, Der Ausschluss des Bonum Coniugum. Ein Ehenichtigkeitsgrund mit Startschwierigkeiten, in: DPM 2 (1995) 117–192, 128.

Papst Pius XI. nahm sich jener Fragen an und veröffentlichte Ende des Jahres 1930 *Casti connubii*<sup>3</sup>, seine Enzyklika zur Ehe, um den Gläubigen eine Hilfe an die Hand zu geben. Diese Enzyklika ist Gegenstand der folgenden Analyse. Mit Augenmerk hauptsächlich auf Aussagen zum Liebesbegriff werde ich das Eheverständnis in *Casti connubii* unter folgenden Fragestellungen untersuchen: Wie ist die Liebe bei Pius XI. zu verstehen? Ist sie laut päpstlichem Lehramt wesentlich für die Ehe? Wenn ja, müsste sie allerdings auch wesentlich für die Ehegültigkeit sein. Aber hat Pius XI. dies intendiert und initiiert? Was hat sich kirchenrechtlich durch *Casti connubii* verändert? Hat die Enzyklika gar das Eherecht revolutioniert?

## 1.1 „*Pax Christi in Regno Christi*“<sup>4</sup> – Pius XI. auf dem Stuhl Petri

*Pax Christi in Regno Christi* – der Wahlspruch, unter den Pius XI. sein von 1922 bis 1939 währendes Pontifikat stellte, macht deutlich, welches Ziel er in den Mittelpunkt rückte: Er wünschte sich die „*Pax christiana* in einer friedlos gewordenen Welt“<sup>5</sup>. Als Papst zwischen den beiden Weltkriegen stand er der römisch-katholischen Kirche in einer Zeit voll Unruhe, Umbruch und Aufbruch vor.

Passend zu seinem friedensfordernden Wahlspruch prägte er die (kirchliche) Welt mit seinen Aussagen in der Soziallehre mit der Enzyklika *Quadragesimo anno*<sup>6</sup> und mit seiner Kritik gegen den aufkommenden Nationalsozialismus in der Enzyklika *Mit brennender Sorge*<sup>7</sup>.

Als Antwort auf die Fragen der Gesellschaft nach dem Thema der katholischen Sexualmoral und folgend auch dem katholischen Eheverständnis, veröffentlichte Pius XI. schließlich *Casti connubii*.

## 1.2 *Casti connubii* – Die Eheencyklika Pius'XI.

Der Name *Casti connubii* – „*Der reinen Ehe*“<sup>8</sup> macht deutlich, welches Thema die Gläubigen bei der Lektüre der Enzyklika erwarten würde: Die Ehe, genauer, die ideale Ehe. *Casti connubii* wurde am 31. Dezember 1930 veröffentlicht und beinhaltet „angesichts der vielfachen Bedrohung der Grundlagen von Ehe und Familie die Belehrung über die christliche Ehe“<sup>9</sup>. Das päpstliche Rundschreiben reagierte somit auf die Geschehnisse und Entwicklungen in der Vergangenheit: Die „vorwiegend rechtliche Betrachtung der Ehe“<sup>10</sup>, dass diese eine Verbindung zwischen Mann und Frau alleine zum Zweck der Fortpflanzung<sup>11</sup> sei, dominierte in der katholischen Kirche schon einige Jahrhunderte: So wurde der katholischen Lehre von der Sakramentalität der Ehe die reformatorische Aussage gegenübergestellt, die jener Lehre widerspricht und die die Ehe als weltliche Angelegenheit bezeichnet. In den folgenden Jahren stellte sich die katholische Lehre auch gegen staatliches Recht und wollte mit ihrer Kontinuität der Einordnung der Ehe als

<sup>3</sup> Pius XI., Enzyklika „*Casti connubii*“ v. 31.12.1930, in: AAS 22 (1930) 539–592.

<sup>4</sup> Schwaiger, Georg, Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert. Von Leo XIII. zu Johannes Paul II., München 1999, 197.

<sup>5</sup> Ebd., 208.

<sup>6</sup> Pius XI., Enz. „*Quadragesimo anno*“ v. 1.6.1931, in: AAS 23 (1931) 177–228.

<sup>7</sup> Pius XI., Enz. „*Mit brennender Sorge*“ v. 10.4.1937, in: AAS 29 (1937) 145–167.

<sup>8</sup> Zur Übersetzung des Namens und weiteren grammatikalischen Ausführungen vgl.: Daufratshofer, Matthias, Das päpstliche Lehramt auf dem Prüfstand der Geschichte. Franz Hürth SJ als „Holy Ghostwriter“ von Pius XI. und Pius XII., Freiburg i. Br. 2021, 62.

<sup>9</sup> Schwaiger, Papsttum (Anm. 4), 211.

<sup>10</sup> Schneider, Stefanie, Der Wandel im katholischen Eheverständnis in kirchlichen Texten zwischen dem Trienter Konzil und der Enzyklika „*Casti connubii*“, in: Kirchengeschichte – Landesgeschichte – Frömmigkeitsgeschichte. FS Barbara Henze. Hg. v. AA.VV., Remscheid 2008, 295–311, 295.

<sup>11</sup> Schneider zitiert hierzu aus dem LThK von 1931, in dem die Ehe als „die vom Schöpfer gewollte, in der Menschennatur begründete, rechtmäßige Verbindung eines Mannes mit einem Weibe zur dauernden Lebens- und Leibesgemeinschaft zwecks Fortpflanzung des Menschengeschlechts“ definiert wird (ebd.).

Sakrament ihre eigene Lehr- und Jurisdiktionsgewalt sichern.<sup>12</sup> Die päpstliche Enzyklika *Arcanum divinae sapientiae* aus dem Jahr 1880 von Leo XIII. und der *Codex Iuris Canonici* von 1917 legten jene rechtliche Auffassung von Ehe fest und setzten das Sakrament der Ehe „faktisch mit dem Ehevertrag gleich“<sup>13</sup>. Die Ehe sollte als Sakrament fortbestehen und geschützt sein, die Gläubigen sollten sich von den gesellschaftlichen Meinungen über Ehe und Sexualität ab- und wieder der Kirche zuwenden und sich außerdem auf die Weisungen des Papstes (zurück-)besinnen. Emotionale Aspekte oder gar Liebe zwischen den Ehepartnern waren nicht relevant und wurden im CIC/1917<sup>14</sup> gar nicht genannt – Liebe als Aspekt einer Ehe war nicht existent. In can. 1013, § 1 CIC/1917 wurden die Zwecke einer Ehe klar formuliert: „*Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio proles; secundarius mutuuum adiutorium et remedium concupiscentiae*“. An erster Stelle stehen die „Zeugung und Erziehung des Kindes“ und an zweiter Stelle die „Gegenseitigkeit der Hilfe und die Heilung der Begierde.“ *Casti connubii* greift nun diese Sicht auf und rekurriert auf *Arcanum divinae sapientiae*, sie ist dieser sogar zum 50-jährigen Jubiläum ihrer Erscheinung gewidmet<sup>15</sup>, wodurch deutlich wird, in welcher Tradition die Ehezyklika steht und was von ihr zu erwarten ist: Die Ehe zwischen Mann und Frau würde weiterhin hauptsächlich aus rechtlicher Sicht und im Sinne der Fortpflanzung betrachtet werden und die (eheliche) Liebe für die Gültigkeit einer katholischen Ehe keine Rolle spielen. Oder täuscht dies etwa? Sollte die Liebe doch in das bisher bestehende (kirchenrechtliche) Eheverständnis einbezogen werden?

## 2 „Durch eine besondere, reine, heilige Liebe miteinander verbunden“<sup>16</sup> – Der Liebesbegriff in *Casti connubii*

Die Enzyklika Pius' XI. erschien 1930 erstmals im *Osservatore Romano*, der vatikanischen Tageszeitung, wie damals üblich für päpstliche Verlautbarungen. Nachdem sie schließlich im Amtsblatt des Heiligen Stuhls, den *Acta Apostolicae Sedis*, veröffentlicht worden war, war die Enzyklika seither „Teil des ordentlichen Lehramts der Kirche“ und somit „von allen Katholikinnen und Katholiken zu glauben und zu befolgen“<sup>17</sup>. Die Enzyklika richtet sich an „die ehrwürdigen Brüder Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und anderen Hirten, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben“<sup>18</sup>. Pius XI. spricht hier also ausschließlich Kleriker, die „Hirten“, an. Die christlichen Laien und Laiinnen werden nicht erwähnt, wenn auch sie diejenigen sind, die von den Weisungen der Enzyklika betroffen sind und sich an die Weisungen zu halten haben, schließlich wird ihre Zulassung zur gegenseitigen Spendung des Ehesakraments formuliert, wohingegen den Klerikern der Zugang dazu aufgrund ihrer Weihe grundsätzlich verwehrt bleibt. Die „Hirten“ fungieren hierbei als verlängerter Arm des Papstes als Lehramtsprimat; sie sind dazu angehalten, den Gläubigen, ihren „Schafen“, die neuen

<sup>12</sup> Vgl. ebd.

<sup>13</sup> Baumann, Urs, Art. Ehe. VI. Historisch-theologisch, in: LThK<sup>3</sup> 3, 471–473, 473.

<sup>14</sup> In can. 1012 CIC/1917 ist lediglich von „contractum matrimonialum“, also einem Ehevertrag, die Rede.

<sup>15</sup> Vgl. Schwaiger, Papsttum (Anm. 4), 211.

<sup>16</sup> Die nachfolgenden lateinischen Zitate stammen aus dem Originaltext: *Pius XI.*, Enz. „*Casti connubii*“ v. 31.12.1930 (Anm. 3). Die nachfolgenden deutschen Zitate sind entnommen aus: *Pius, XI.*, Enz. „*Casti connubii*“ v. 31.12.1930 (dt.), dt. Übersetzung: Rundschreiben in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Gesellschaft (31. Dezember 1930). Autorisierte deutsche Übersetzung, Freiburg i. Br. 1931, hier: 17.

<sup>17</sup> Daufratshofer, Lehramt (Anm. 8), 63.

<sup>18</sup> *Pius XI.*, Enz. „*Casti connubii*“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 5.

Anordnungen aus Rom mitzuteilen beziehungsweise sie diese zu lehren und sie ihnen zu unterbreiten.

Am Anfang ist der erwähnte Rekurs auf *Arcanum divinae sapientiae* zu lesen. Die 1880 veröffentlichte Enzyklika und ihre Lehren seien in keiner Weise überholt oder gar ungültig, im Gegenteil, sie seien weiterhin aktuell und böten nun die Grundlage für *Casti connubii*, die jene Lehren weiter ausführen werde, so Pius XI.<sup>19</sup> *Casti connubii* ist in drei Hauptteile eingeteilt. Im ersten werden die „wesentlichen Güter der Ehe“<sup>20</sup> mit Bezug auf die Lehre Augustinus' benannt und beschrieben. Der zweite Teil „Die Verkennung der göttlichen Institution der Ehe“<sup>21</sup> behandelt Vergehen gegen die Ehe wie Scheidungen oder Ehebruch und kritisiert außerdem die gesellschaftlich verbreitete Haltung, die Ehe sei nicht von göttlicher Macht eingesetzt. Im letzten Teil schließlich sind „die Heilmittel gegen die Ehezerüttung“<sup>22</sup> aufgeführt, die zur Rettung der Ehemoral beitragen sollen. Die gesamte Enzyklika hindurch werden Argumente vor allem mit Zitaten aus der Heiligen Schrift und aus dem Römischen Katechismus untermalt. Pius XI. „folgt den Lehren des Evangeliums und bejaht die Forderungen des Naturrechts, er verwertet die Geistesschöpfungen der großen Lehrer der Vorzeit, eines Augustinus, Thomas von Aquin, Leos XIII, er bestätigt die Normen des kirchlichen Gesetzbuches“<sup>23</sup>. Die Institution Ehe sei nicht von Menschenhand, „sondern von Gott“<sup>24</sup> gegründet worden, legt Pius XI. zu Beginn von *Casti connubii* als „unverrückbare und unantastbare Grundlage“<sup>25</sup> fest. Diese Charakterisierung der Ehelehre ist maßgebend für die gesamte Enzyklika: „Alles Wesentliche der Ehe, Einsetzung, Zwecke, Gesetze, Güter und Vorteile, stammt unmittelbar von Gott.“<sup>26</sup> Daraus folgend ist Gott die absolute „Gesetzgebungsinstanz“<sup>27</sup>, die alles normiert, was eine eheliche Verbindung zweier Gläubigen betrifft.

Relevant für das Thema der ehelichen Liebe ist das erste Kapitel der Enzyklika. Pius XI. kritisiert, dass „so viele Menschen [...] die erhabene Heiligkeit der Ehe entweder gar nicht mehr kennen oder schamlos leugnen oder [...] aller Orten mit Füßen treten“<sup>28</sup>. Aufgrund seines Papstamtes, welches Pius XI. die Rolle der Vertretung Jesu Christi auf Erden und obersten Hirten über die Gemeinschaft der Gläubigen zuschreibt, sieht er sich in der Verpflichtung, gegen jenes Problem<sup>29</sup> vorzugehen. Er möchte das Ansehen der Ehe wiederherstellen und ihre Bedeutung betonen. Mit einem Rekurs auf *Arcanum divinae sapientiae* führt er das genannte Argument an, die Ehe sei von

<sup>19</sup> Der genaue Wortlaut in der deutschen Fassung: ebd., 7.

<sup>20</sup> Ebd., 10.

<sup>21</sup> Ebd., 28.

<sup>22</sup> Ebd., 54.

<sup>23</sup> Bierbaum, Max, Religion und Recht in der Ehe. Betrachtungen zur Ehe-Enzyklika Pius' XI. (= Aschendorffs zeitgemäße Schriften 21), Münster 1931, 16.

<sup>24</sup> Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 7.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Lüdecke, Norbert, Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ in kanonistischer Auswertung (= fzk 7), Würzburg 1989, 211.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 6.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu die Aussagen Unterburgers: „Die Gegenwart gefährde die Ehe durch sexuelle Ungebundenheit, durch Selbstherrlichkeit, womit der Papst vor allem die Emanzipation der Frau meinte und durch die Auslieferung der Liebe an die Triebe.“ (Unterburger, Klaus, Phänomenologie der ehelichen Liebe gegen neuscholastisches Naturrecht? Die Kontroverse um Laros' Aufsatz „Die Revolutionierung der Ehe“ vor dem Hintergrund der Enzyklika „Casti connubii“ und der Entwicklung der katholischen Ehe- und Sexualmoral, in: Matthias Laros [1882–1965]. Kirchenreform im Geiste Newmans. Hg. v. Jörg Seiler [= Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte 8], Regensburg 2009, 131–187, 168).

Gott eingesetzt worden und liege somit nicht in der Macht des Menschen.<sup>30</sup> Weiter wird die freie Willensentscheidung zur Ehe und die freie Partnerwahl genannt, die zwar Voraussetzungen für eine „wahre[n] Eheschließung“<sup>31</sup> sind, in der Ehe selber aber keine Rolle mehr spielen, da man als Ehepartner unter den „von Gott stammenden Gesetzen und wesentlichen Eigenschaften steht“<sup>32</sup>. Die Gläubigen fassen also den freien Entschluss, miteinander den von Gott eingesetzten Ehebund einzugehen, in der Ehe selbst aber sind sie den göttlichen Geboten untergeordnet. „Es handelt sich für die Gatten um die Freiheit, sich den Gesetzen der Ehe zu unterwerfen oder nicht.“<sup>33</sup> – eine Zwangsheirat ist somit nicht die ideale Ehe.

Das augustinische „Trikolon aus Nachkommenschaft, Treue und Sakrament“<sup>34</sup> schließlich spiegelt weiterführend das päpstliche Eheverständnis wider. Das erste und wichtigste Gut einer Ehe, das erste *bonum*, sind *proles*, die Kinder. Begründet mit dem Schöpfungsauftrag aus Gen 1,28 „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde“<sup>35</sup> stellt Augustinus und nun auch Pius XI. die Fortpflanzung in den Mittelpunkt einer Ehe und setzt sie als Ziel an.<sup>36</sup> *Fides*, die Treue, bildet das zweite *bonum* einer Ehe. Sie ist das „als in Gott begründete[s] Band der Zusammengehörigkeit“<sup>37</sup> und beinhaltet Bedingungen beziehungsweise Forderungen wie Monogamie<sup>38</sup> und gegenseitige Unterstützung. Wichtig ist dabei allerdings, dass Treue hier zunächst nicht aus emotionaler Sicht betrachtet wird, sondern darunter lediglich die „Vertragstreue“<sup>39</sup> gegenüber der unter Gottes Geboten gestellten Eheschließung verstanden wird. Es wird also die Einhaltung des Ehevertrages gefordert und somit Gottestreue, denn die Ehe und folglich der Ehevertrag wurden von Gott den Menschen gegeben. Als drittes Gut der Ehe ist schließlich *sacramentum*, das Sakrament, angeführt, woraus die Unauflöslichkeit eines geschlossenen Ehebundes folgt. Die Ehe wird als Sakrament verstanden und ist somit ein „Zeichen der Gnade“<sup>40</sup>.

Der Abschnitt über die Treue als eines der Wesensgüter in der christlichen Ehe beinhaltet nun Ausführungen zur (ehelichen) Liebe. Explizit von *amor* wird im weiteren Verlauf des Textes nach den Ausführungen über die Treue gesprochen.<sup>41</sup> Die „Gattenliebe“<sup>42</sup>, macht die Ausübung beziehungsweise die Erfüllung der Treue in der Ehe leichter<sup>43</sup>. Mit der Liebe ist nicht das auf körperlicher Anziehungskraft basierende Interesse aneinander gemeint, sondern die

**30** Vgl. hierzu die Rückführung auf das Naturrecht: „Nicht von Menschen, sondern vom Urheber der Natur selbst, von Gott, und vom Wiederhersteller der Natur, Christus dem Herrn, ist sie durch Gesetze gesichert, ist sie gefestigt und erhoben worden. Diese Gesetze können also in keiner Weise dem Gutdünken von Menschen, keiner entgegenstehenden Vereinbarung, auch der Gatten nicht, unterworfen sein“ (Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 [dt.] [Anm. 16], 7).

**31** Ebd., 8.

**32** Ebd.

**33** Lüdecke, Eheschließung (Anm. 26), 212.

**34** Daufratshofer, Lehramt (Anm. 8), 68.

**35** Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 10.

**36** Pius XI. spricht hier vom „hohen Ziel des Menschen“, welches als „Wohltat Gottes“ und „Ehesegen“ gepriesen wird (ebd., 11).

**37** Ebd., 15.

**38** Die Enzyklika spricht an dieser Stelle von der „ehelichen Keuschheit“: Geschlechtsverkehr zwischen den Ehepartnern dürfe nur dann erfolgen, wenn er mit der Absicht auf Zeugung von Nachkommenschaft geschieht, nicht zur reinen Lustbefriedigung (ebd., 16).

**39** Lüdecke, Eheschließung (Anm. 26), 214.

**40** Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 20.

**41** Der originale Wortlaut: „Haec autem, quae a Sancto Augustino aptissime appellatur castitatis fides, [...] ex coniugali scilicet amore, [...]“ (Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 [Anm. 3], 547).

**42** Ders., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 17.

**43** „[...] et facilius et multo etiam icindior ac nobilior efflorescet [...]“ (Ders., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 [Anm. 3], 547).



„Zuneigung der Seelen“<sup>44</sup>. Durch diese Liebe ist es den Ehepartnern möglich, sich gegenseitig in einem Ausmaß zu unterstützen, dass sich jeder der beiden entwickeln und sich innerlich „gestalten“ und „vollenden“<sup>45</sup> kann. Hier wird also ein Element der Ehe genannt, das den Fokus auf die Ehepartner selbst legt. Es geht nun nicht vorrangig um Nachkommenschaft und um Sakramentalität einer Ehe, nicht um die Erfüllung des Ehevertrages und um die Gottestreue, sondern um den Mann und die Frau als menschliche Wesen mit ihren Emotionen, ihren Sympathien füreinander und ihre individuellen Charaktere, die jeweils vom anderen durch die Liebe angenommen und akzeptiert werden sollen und können. Indirekt wird somit sogar die Sexualität angesprochen, die, da die Liebe in allen Pflichten und Rechten in einer Ehe gegeben sein sollte, ebenfalls von dieser erfüllt sein soll – Sexualität soll also nicht mehr nur auf den technischen Akt mit dem Ziel der Fortpflanzung hin betrachtet werden.<sup>46</sup> Die Liebe des Paares ist elementar für sein Eheleben, ihr kommt „eine besondere Würde und Vorrangstellung“<sup>47</sup> zu. Übertrifft die Liebe damit nun etwa das höchste Gut der Fortpflanzung und das des heiligen Sakramentes? Rückt die Liebe nun auf Platz eins bei den Wesenselementen einer Ehe? Pius XI. spricht zwar von einer „besonderen Würde“<sup>48</sup>, die der Liebe zuteil wird. „Würde“ bedeutet im rechtlichen Sinne aber nicht Wesenselement: Zwar wird „dem amor coniugalis ein Primat eingeräumt, jedoch ein Vorrang des Adels, der Würde, ein ‚principatum nobilitatis‘ und nicht ‚substantialis‘ oder ‚essentialis‘“<sup>49</sup>. Es ist also eine Hervorhebung auf pastoraler und moralischer Ebene, nicht aber auf rechtlicher, die *boni* erhalten dadurch keine neue juristisch und damit lehramtlich geltende Rangordnung. Die Nachkommen und die Sakramentalität sind weiterhin die einzigen rechtlichen Wesenselemente, der can. 1013, §1 CIC/1917 bleibt geltendes Recht und die Liebe trägt nicht zur Gültigkeit einer Ehe bei. Eine Ehe kann gültig geschlossen werden, auch ohne, dass die Ehegatten Liebe verbindet. Sie ist also ein wünschenswerter, aber nicht notwendiger Aspekt.

Ein immer wieder diskutierter Satz<sup>50</sup> geht ebenfalls auf den Liebesbegriff ein. Die *castitatis fides* wird hier „Hauptgrund und eigentliche[r] Sinn“<sup>51</sup> einer Ehe genannt. Weiterhin wird die Ehe nicht mehr ausschließlich als Institution zur Zeugung und Erziehung von Kindern definiert, sondern „im weiteren als volle Lebensgemeinschaft“<sup>52</sup>. Im Deutschen durch „im engeren Sinne“ und „im weiteren“ ausgedrückt, wird die Unterscheidung im Lateinischen durch „*pressius*“ und „*latius*“ deutlich und benennt somit zwei Ehebegriffe.<sup>53</sup> Den enggefassten Begriff der Ehe als Konstitution zur Fortpflanzung und Erziehung der Nachkommen und den weitergefassten Begriff der Ehe als Lebensgemeinschaft. Während es im ersten Begriff um die Zeugung von Kindern geht, werden im zweiten Begriff diese nicht genannt, sondern es wird allgemein von der Ehe als Gemeinschaft zum Leben gesprochen.

<sup>44</sup> Ders., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 17.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Vgl. Lüdecke, Eheschließung (Anm. 26), 227.

<sup>47</sup> Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 17.

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> Lüdecke, Eheschließung (Anm. 26), 225.

<sup>50</sup> „Haec mutua coniugum interior conformatio, hoc assiduum sese invicem perficiendi studium, verissima quadam ratione, ut docet Catechismus Romanus, etiam primaria matrimonii causa et ratio dici potest, si tamen matrimonium non *pressius* ut institutum ad prolem rite proceandam educandamque, sed *latius* ut totius vitae communio, consuetudo, societas accipiatur.“ (Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 [Anm. 3], 548).

<sup>51</sup> Ders., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 18.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Vgl. Lüdecke, Eheschließung (Anm. 26), 226.

Im weiteren Verlauf der Enzyklika wird aufgezeigt, die eheliche Liebe solle das gesamte Eheleben mit all seinen Rechten und Pflichten durchdringen, wobei mit einem Zitat aus dem Korintherbrief die Gleichstellung von Mann und Frau gefordert wird.<sup>54</sup> Welche Rechte und Pflichten das sind, führt Pius XI. in den darauffolgenden Abschnitten an. So sei der Frau „Ungebundenheit und übersteigerte Freiheit ohne Rücksicht auf das Wohl der Familie“<sup>55</sup> untersagt. Unterstützt mit dem augustinischen Bild der Liebe spricht sich Pius XI. weiterhin für eine Unterordnung der Frau unter den Mann aus, die seiner Meinung nach allerdings nicht die Menschenwürde und Freiheit der Frau verringere. Vielmehr sei die Frau als das Herz einer Familie zu verstehen, der Mann als das Haupt. Sie dürfe also nicht rücksichtslos und egoistisch handeln, sodass die Familie Schaden nehmen könnte und untergehen könnte.<sup>56</sup>

Aus begrifflicher Perspektive ist *contractus* die vorherrschende Betitelung für die Ehe: „Vertrag“. Weiterhin wird jedoch auch mehrmals *foedus* verwendet, was eher mit „Bündnis“, „Verbindung“ oder „Vereinigung“ zu übersetzen ist und personalere und weniger nüchterne Assoziationen weckt. Diese Bezeichnung promulgiert aber nicht ein neues rechtliches Eheverständnis, sondern wird aus Stilgründen genutzt: „[...] denn während der Vertragsbegriff bewußt eingesetzt und betont wird, geht es beim foedus-Begriff lediglich um eine in bezug auf das eheliche Wesensverständnis nicht weiter reflektierte oder thematisierte Verwendung, die an keiner Stelle eine weitergehende Bedeutung erkennen läßt.“<sup>57</sup> *Foedus* als Bezeichnung für den Ehebund ist also ohne tiefere Bedeutung, sondern eine stilistische Abwechslung. Entscheidend für die Definition des Eheverständnisses und des Ehebegriffs ist somit weiterhin *contractus*, der Vertrag. Somit bleibt auch weiterhin die juristisch geprägte Sicht auf die Ehe bestehen, die besonders durch den Codex von 1917 grundgelegt ist: „Wenn man ein theologisches Werk, der Moral oder des kanonischen Rechts, studiert, so ist man überrascht von dem Nachdruck, mit dem die Kirche die Ehe als Vertrag bezeichnet“<sup>58</sup>.

### 3 „Die Wiederherstellung der Ehe“<sup>59</sup> – Die Auswirkungen der Eheenzyklika

Was hat sich durch die Veröffentlichung der Enzyklika *Casti connubii* kirchenrechtlich und theologisch geändert? Aus rechtlicher Sicht hat sich am Eheverständnis nichts geändert, im Gegenteil: Pius XI. bekräftigt sowohl die Aussagen und Lehren Leos XIII. als auch das geltende Recht, die Canones des CIC/1917. Allerdings wird in *Casti connubii* zum ersten Mal auch eine andere Seite der Ehe berücksichtigt: Die Ehe wird nun auch aus pastoralen Aspekten und in zwischenmenschlicher Hinsicht betrachtet. Sie ist zwar rechtlich gesehen weiterhin nur auf Fortpflanzungszwecke hin ausgerichtet. Als personal, moralisch und menschlich relevant werden nun aber auch die inneren Regungen der Menschen angesehen: Liebe und Zuneigung der jeweiligen Ehepartner zueinander sind wünschenswert. *Casti connubii* hat vor allem mit oben

<sup>54</sup> Pius XI. verweist hier auf 1 Kor 7,3: „Der Gattin leiste der Gatte die Pflicht; in gleicher Weise aber auch die Gattin dem Gatten.“ (Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 [dt.] [Anm. 16], 18).

<sup>55</sup> Ebd., 19.

<sup>56</sup> Vgl. ebd.

<sup>57</sup> Lüdecke, Eheschließung (Anm. 26), 228.

<sup>58</sup> Rölli-Alkemper, Lukas, Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1965 (= VKZG 89), Paderborn 2000, 36.

<sup>59</sup> Pius XI., Enz. „Casti connubii“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 5.



genanntem Satz („Haec mutua coniugum ...“<sup>60</sup>) viele Diskussionen ausgelöst: „Ja, seit *Casti connubii* scheint sich die Verwirrung in der Zweckfrage der Ehe noch gesteigert zu haben“<sup>61</sup>, da nun „statt des einen Hauptzweckes“<sup>62</sup>, also der Fortpflanzung, ein weiterer, die Gattenliebe, hinzugekommen sei. Die Begriffe *finis* aus can. 1013, §1 CIC/1917 und im Vergleich dazu *causa* und *ratio* aus jenem Satz der Enzyklika würden hinsichtlich ihrer Unterscheidung zwischen „Zweck“, „Grund“ und „Sinn“ einer Ehe sprachlich genauer untersucht<sup>63</sup>: Der Hauptzweck sei aus rechtlicher Sicht die Zeugung von Nachkommen und die Enzyklika füge diesem nun etwas hinzu, allerdings nicht einen Zweck, sondern einen Sinn. Der Zweck, das sichtbare Ergebnis einer Ehe, sind also Nachkommen. Der Grund und der Sinn einer Ehe aber ist die Zuneigung der Ehepartner, die nicht sichtbare Liebe. Der Zweck ist das physische Resultat, der Sinn das innere Gefühl.

In vielen theologischen Kreisen stieß die Enzyklika auf große Hoffnung, dass sich nun die Ehemoral und das kirchliche Eheverständnis ändern könnten. Vor allem der viel diskutierte oben genannte Satz aus *Casti connubii*, dass die eheliche Liebe der eigentliche Sinn einer Ehe sei, führte zu vielen Kontroversen, da in der Enzyklika nicht eindeutig gesagt wurde, ob es mit der ehelichen Liebe nun ein weiteres Wesenselement der Ehe neben der Fortpflanzung und der Sakramentalität gebe, sondern von „Grund“ und „Sinn“ gesprochen wird.

Kinder wurden auch nach Veröffentlichung von *Casti connubii* zwar weiterhin als höchstes Gut angesehen. So habe „eine unfruchtbare Ehe nicht ihre letzte Vollendung erlangt“ und „mehrere, ja zahlreiche Kinder“ seien „daher als Ausdruck des inneren Wesensreichtums der Gatten und als Steigerung der immanenten Lebensaufgaben der Ehe wesensgemäß eine Bereicherung, ein Glück für die Eltern“<sup>64</sup>. Weiterhin sei „notwendig das Kind Mittel zur Vollendung der Eltern, diese also ist der Zweck“<sup>65</sup>. Die Ehe sei „hingeordnet auf die Zeugung und im weiteren Verfolg [sic!] auf die Erziehung des Nachkommen“<sup>66</sup>, der *matrimonii finis primarius* bleibt also rechtlich das *bonum proles*. Doms unterscheidet jedoch auch zwischen Zweck und Sinn einer Ehe; so fordert er die Aufgabe der Begriffe *finis primarius* und *finis secundarius*, damit man „rein sachlich-deskriptiv etwa von den innerehelich-personalen Zwecken und dem Fortpflanzungszweck spräche und beide vom Ehesinn unterschiede“<sup>67</sup>. Er trennt bzw. beschreibt das Verhältnis von Ehe und Fortpflanzungsakt folgendermaßen: „Die Ehe und der eheliche Akt sind in sich selbst höchst sinn- und wertvoll und tragen Früchte in der Richtung auf das *bonum prolis* und das Wohl der Gatten wie der ganzen menschlichen Gesellschaft; aber die Ehe ist ebenso wenig wie der eheliche Akt konstitutiv durch die Zweckrichtung auf die Nachkommenschaft bestimmt.“<sup>68</sup>. Er unterstützt, dass das *bonum prolis* durch die Ehe und den ehelichen Akt geschützt werde, er setzt es aber nicht als wichtigstes und elementarstes Ziel einer Ehe an. Eine Ehe und die Beziehung der Gatten zueinander sollte nicht durch die „Hinordnung auf das Kind“<sup>69</sup> definiert sein. Doms verbindet das

---

<sup>60</sup> s. Anm. 54.

<sup>61</sup> *Krempel, Bernhardin C. P.*, Die Zweckfrage der Ehe in neuer Beleuchtung, begriffen aus dem Wesen der beiden Geschlechter im Lichte der Beziehungslehre des hl. Thomas, Einsiedeln 1941, 16.

<sup>62</sup> Ebd., 17.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., 15–17.

<sup>64</sup> *Doms, Herbert*, Vom Sinn und Zweck der Ehe. Eine systematische Studie, Breslau 1935, 70.

<sup>65</sup> Ebd., 73.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Ebd., 94.

<sup>68</sup> Ebd., 97.

<sup>69</sup> Ebd., 95.

Pastorale mit dem Juridischen: „Die eheliche Zweieinigkeit der Gatten als lebendige Wirklichkeit ist der nächste Zweck der Eheschließung und des ehelichen Bandes als einer juristischen Bindung“<sup>70</sup>. Doms unterstützt seine Argumentation, die Begriffsnutzung der *fines* aufzugeben bzw. genauer zu definieren, mit einer Kritik an der Ehezyklika. Laut ihm sei diese so zu verstehen, als wäre die Liebe ein weiterer Ehezweck, als würden die Liebe zwischen den Ehegatten und die Vervollkommnung in der Lebensgemeinschaft zum *finis primarius* erhoben werden, die Zeugung von Kindern sei also nicht mehr der Hauptzweck einer Ehe.<sup>71</sup>

Wie aktuell das Thema der ehelichen Liebe war, zeigte sich auch ein paar Jahre zuvor. Im Aufsatz mit dem deutlichen Namen „Revolutionierung der Ehe“<sup>72</sup> werden die Gründe der momentanen Ehekrise in den vorigen Jahren, genauer, im vorangegangenen 19. Jahrhundert aufgezeigt, das geprägt war vom Gedanken, außerehelicher Geschlechtsverkehr sei ein selbstverständliches Recht und Bordelle seien eine Notwendigkeit. Die junge Generation möchte sich nun gegen diesen Lebensduktus stellen, möchte aber nicht asketisch leben, sondern ihre Neigungen und Vorstellungen erfüllen, sie „wirft mit der Unaufrichtigkeit der Alten auch die alten Ordnungen über Bord.“<sup>73</sup> Es wird ein neu begründetes Eheverständnis gefordert, das die junge Generation von der Ehe überzeuge, da auch immer mehr Menschen immer später oder gar nicht mehr heirateten<sup>74</sup> und auch Ehebrüche und Ehescheidungen zunehmen und konventionell würden.<sup>75</sup> Außerdem solle die eheliche Liebe als Wesenselement anerkannt werden und sich mit den aktuellen Umständen und Zeiten ergänzen und entwickeln: „Ist nicht die eheliche Liebe ein wesentlicher Zweck der Ehe?“<sup>76</sup>, „[...] daß die eheliche Liebe und Gemeinschaft ein wesentlicher Zweck der Ehe sei, kann nicht bestritten werden“<sup>77</sup> und „[...] was wir heute brauchen, ist einerseits eine differenzierte Grundlegung der Ehe, die den Tatsachen und Fragen gerecht wird, welche aus der Differenzierung des modernen Lebens sich ergeben haben“<sup>78</sup>. Weiter betitelt er die Liebe als das „Konstitutiv“<sup>79</sup> einer Ehe. Seines Erachtens ist die Liebe zweigeteilt in den nach Beständigkeit suchenden Eros und in den nach Wechsel strebenden Sexus, welche einander bedingen.<sup>80</sup> Beide müssen in der Ehe zusammengebracht und vereinbart werden.

Beide oben ausgeführten Meinungen übten Kritik an der „neuscholastischen-naturrechtlichen Argumentation“, an der „traditionellen Ehezwecklehre“, an der „kirchlichen Forderung, der Staat [...] müsse Ehescheidung [...] kategorisch verbieten“ und an der „naturrechtlich-neuscholastischen Begründung des Verbots von Empfängnisverhütung in der Ehe“<sup>81</sup> angebracht und aufgezeigt, dass die Hierarchie der Ehezwecke der ausschlaggebende Hintergrund für diese vier Themenbereiche ist, was Gegner Laros' und Doms, unter ihnen Franz Hürth, einer der geistigen Väter der Ehezyklika<sup>82</sup>, erkannten. So wurde als Konsequenz beispielsweise Doms

---

<sup>70</sup> Ebd., 100.

<sup>71</sup> Vgl. ebd., 83f.

<sup>72</sup> Laros, Matthias, Revolutionierung der Ehe, in: Hochland 27 (1929/30) Nr. 2, 193–207.

<sup>73</sup> Doms, Sinn (Anm. 64), 93.

<sup>74</sup> Vgl. ebd., 199.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., 194.

<sup>76</sup> Ebd., 206.

<sup>77</sup> Vgl. ebd., 199.

<sup>78</sup> Ebd., 200.

<sup>79</sup> Ebd.

<sup>80</sup> Vgl. ebd.

<sup>81</sup> Alle vier direkten Zitate aus: Unterburger, Phänomenologie (Anm. 29), 180.

<sup>82</sup> Vgl. ebd., 182.

Werk nach Veröffentlichung „in Rom als in Widerspruch zu *Casti connubii* stehend angezeigt und verurteilt“<sup>83</sup>.

Als weitere Reaktion und um die herrschenden Verwirrungen und Debatten zu beenden, veröffentlicht das Heilige Offizium 1944 unter Pius XII., dem Nachfolger Pius' XI., ein Dekret<sup>84</sup>, worin zunächst jene neuen Deutungen zur Enzyklika und ihr ehelicher Liebesbegriff genannt wurden und am Ende die Frage nach der Zulässigkeit jener Deutungen gestellt wurde, welche Pius XII. mit einem deutlichen (und bestätigten) „Nein“ beantwortete.<sup>85</sup> Die Stellung der ehelichen Liebe sei weder neben noch unter den beiden Zwecken einer Ehe zu verorten, denn sie sei nicht Zweck, sondern ein weiterer Aspekt, der aber nicht rechtlich wesentlich sei. Das rechtliche Eheverständnis der Kirche blieb bestehen.

In den nächsten Jahrzehnten griffen die nachfolgenden Päpste das Thema der Ehe und die damit verbundenen Zwecke und ihre Problematiken immer wieder auf. So führte Pius XII. die Diskussion um die biologische Sinnhaftigkeit der Ehezwecke weiter und stellte sie in den Kontext neuer Fragen der Geburtenkontrolle und Eugenik. Nach der Pastoralconstitution *Gaudium et spes*<sup>86</sup> im Zweiten Vatikanum, in der die Ehe und auch die eheliche Liebe als „auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingebend“<sup>87</sup> bezeichnet werden, wurde die Debatte um jene biologische Bedeutung der Ehezwecke auch durch die Enzyklika *Humanae vitae*<sup>88</sup> Papst Pauls VI. erneut ausgelöst.<sup>89</sup> *Gaudium et spes* beinhaltet ein ganzes Kapitel zum katholischen Eheverständnis. Ganz anders als in den päpstlichen Lehramtsäußerungen der Jahrzehnte zuvor wird nun eine deutliche Gewichtung auf den Begriff der Liebe gelegt.<sup>90</sup> Eine „ausdrückliche hierarchische Zuordnung der Ehezwecke“<sup>91</sup> wird nicht mehr vorgenommen und Sexualität wird ebenfalls neu definiert und nicht nur unter dem Aspekt der Fortpflanzung gesehen, sondern auch als biblisch begründete Bindung zwischen den Ehepartnern.

War damit nun auch für das Kirchenrecht eine Änderung in der Ehelehre zu erwarten? Falls die Liebe als Wesenselement einer Ehe beschlossen werden würde, würde das für die Rechtsprechung bedeuten, dass fehlende Liebe als Ehenichtigkeitsgrund angeführt werden könnte. Der CIC von 1983 schließlich griff mit can. 1055 diese Debatte auf. Hier ist die Rede von einer „Hinordnung auf das *bonum coniugum*“<sup>92</sup>, also eine Hinordnung auf das Wohl der Ehegatten. Wie diese vage Bezeichnung zu interpretieren sei und wie sie aus rechtlicher Sicht gehandhabt werden solle, ist nicht klar – der Begriff wird unter anderem wieder als Ziel, aber auch als Zweck benannt und ferner als Liebe interpretiert, was zu weiterer Unklarheit führt: Ein Ziel ist nicht synonym zu einem Zweck – ein Ziel steht für sich allein und ist das ersehnte Ergebnis,

<sup>83</sup> Ebd., 181.

<sup>84</sup> Vgl. SC, Dekret „De finibus matrimonii“ v. 1.4.1944, in: AAS 36 (1944) 103. Deutsche Übersetzung nach: DenzH 992f.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., 993.

<sup>86</sup> *Zweites Vatikanisches Konzil*, Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“ v. 7.12.1966, in: AAS 58 (1966) 1025–1120.

<sup>87</sup> GS 48 (Anm. 86). Deutsche Übersetzung nach: Rahner, Karl / Vorgrimler, Herbert, Die Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“, in: Dies., Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, Freiburg i. Br. 51966, 423–532, 498.

<sup>88</sup> *Paul VI.*, Enz. „*Humanae vitae*“ v. 30.9.1968, in: AAS 60 (1968) 481–503.

<sup>89</sup> Vgl. *Utz, Arthur-Fridolin*, Pius' XII. Ehe- und Familiendoktrin als Beispiel seiner sozialetischen Methode, in: Pius XII. zum Gedächtnis. Hg. v. Herbert Schambeck, Berlin 1977, 345–359, 353.

<sup>90</sup> Vgl. Aussagen wie „Auch in unserer Zeit hat die wahre Liebe zwischen Mann und Frau in der Ehe [...] als hoher Wert Geltung“ oder „Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches in sich eint, führt die Gatten zur freien gegenseitigen Übereignung ihrer selbst.“ (GS 49 [Anm. 87]), 500.

<sup>91</sup> *Lüdecke*, Anschluss (Anm. 2), 131.

<sup>92</sup> Ebd., 133.

während der Zweck den Inhalt von etwas anderem darstellt und eng daran gebunden ist. Das *bonum coniugum* wird also durchaus als wichtig und als Pflicht in einer Ehe verstanden und auch als Nichtigkeitsgrund wurde er zuweilen akzeptiert – es wurde aber nicht versucht, eine endgültige und klare Definition zu formulieren.<sup>93</sup>

#### 4 „Zur ursprünglichen Reinheit [...] zurückgeführt“?<sup>94</sup>

Bei aller Betonung des weiterhin geltenden traditionellen katholischen Eheverständnisses in *Casti connubii* ist zu vermuten, dass das Hervorheben der ehelichen Liebe im Zweiten Vatikanum in *Gaudium et spes* und damit das *bonum coniugum* ohne die Eheenzyklika wohl nicht oder nicht in diesem Ausmaß möglich gewesen wären. Pius XI. nannte die Liebe der Ehegatten zueinander zum ersten Mal in einem päpstlichen Lehrschreiben als eigenständigen und derart relevanten Aspekt einer christlichen Ehe. Sie wurde „nicht nur nicht geleugnet, sondern jetzt eigens thematisiert bzw. eingeflochten [...], allerdings nicht als Konstitutivum, sondern als motivische Ergänzung zur Unterstützung eines rechten Eheverhaltens und eines geglückten Ehelebens“<sup>95</sup> und ist ein elementarer „Schritt der innerkirchlichen Lehrentfaltung“<sup>96</sup>. Zuvor war das Eheverständnis durch einen funktionalen Blick auf die Ehe und ihre Wesenselemente bestimmt. Nun gab es den Versuch, die Ehe nicht mehr nur als Zweckgemeinschaft, sondern als Lebensgemeinschaft zu verstehen. Laut Pius' XI. ist diese eine Lebensgemeinschaft, in der die Frau dem Mann untergeordnet ist – zu ihrem eigenen Schutz und ihrer eigenen Sicherheit – denn das Herz der Familie muss gewahrt und geschützt sein. Es entstand durch die Eheenzyklika also keine grundlegend neue Lehre, sondern lediglich eine neue pastorale Sicht auf die Ehe, die allerdings rechtlich nicht ganz folgenlos war. So kann ein zum Zeitpunkt der Eheschließung fehlendes *bonum coniugum* gegebenenfalls als Ehenichtigkeitsgrund angeführt und vor allem angenommen werden. Es ist zwar keine Veränderung in der Wesenslehre der christlichen Ehe ausgerufen worden, aber die Ehe wird nicht mehr ausschließlich als Mittel zum Zweck verstanden. In der Ehe sind die Partner nun nicht mehr nur Objekte, die durch ihren natürlichen Trieb die Menschheit (und die Kirche) am Leben erhalten, sondern Subjekte, erfüllt von Emotionen, idealerweise vor allem von Liebe: „Obwohl letztlich alles in der Schwebe bleibt, ist doch ein neuer Standort erreicht: Maßgebender Normgesichtspunkt ist nicht mehr die »Natur«, sondern die Idee der Partnerschaft und der Liebe, die für sie grundlegend ist.“<sup>97</sup> So vage und schwer definierbar can. 1055 CIC/1983 das *bonum coniugum* beschreibt, so vage und schwer definierbar ist der Begriff der Liebe generell. Vielleicht liegt auch darin eine Hürde, im katholischen Eheverständnis deutliche Grenzen zu ziehen. Ist die Liebe zu undefinierbar, um überhaupt in einen Rechtstext aufgenommen werden? Ist sie so individuell zu betrachten, als dass sie in einem einzigen Rechtstext überhaupt für alle gültig gemacht werden kann? Und weiter gedacht: Was ist mit den Ehen, die rein aus Vernunftgründen geschlossen werden – sind diese schlechter zu bewerten oder halten kürzer als Ehen, die aus Liebe eingegangen wurden? Pius XI. veröffentlichte mit seiner Enzyklika *Casti connubii* „[i]n neuscholastischer Manier und eng am Naturrecht argumentierend, [...] ein Dokument des ordentlichen Lehramts, das zur Magna

<sup>93</sup> Vgl. ebd., 134f.

<sup>94</sup> Pius XI., Enz. „*Casti connubii*“ v. 31.12.1930 (dt.) (Anm. 16), 5.

<sup>95</sup> Lüdecke, Eheschließung (Anm. 26), 230.

<sup>96</sup> Ebd., 231.

<sup>97</sup> Ratzinger, Joseph, Zur Theologie der Ehe, in: ThQ 149 (1969) 53–74, 68.

Charta der rigiden Ehe- und Sexualmoral der katholischen Kirchen werden sollte, die bis heute im Grunde nicht überwunden ist.“<sup>98</sup> Die Krise, in der sich die christliche Ehe befand und die damals bekämpft werden sollte, scheint wohl noch nicht vorbei zu sein – der Streit um die Ehe und die Sexualmoral in der katholischen Kirche haben an Aktualität und Brisanz nichts eingebüßt.

---

<sup>98</sup> *Daufratshofer*, Lehramt (Anm. 8), 84f.